

Satzung des Heimat- und Verkehrsvereins Wickrath e. V.

in der seit dem 11.03.2016 gültigen Fassung

§ 1 Der Heimat- und Verkehrsverein Wickrath e. V. mit Sitz in Mönchengladbach-Wickrath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2 Der Zweck des Vereins ist die Pflege des heimatkundlichen Gedankens, die Wahrung der Tradition der alten Reichsherrlichkeit Wickrath, die Erhaltung und der Schutz der Landschaft und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird erreicht durch heimatkundliche und kulturelle Veranstaltungen sowie Durchführung von Vorträgen. Durch Herausgabe von Bildbänden, durch Neuauflage und Fortschreibung der Geschichte Wickraths soll das Interesse der Wickrather Bevölkerung an der Tradition erhalten werden.

Der Verein setzt sich ein für die Verbesserung des Ortsbildes und wirkt mit bei Planungsvorhaben auf dem Gebiet des Städtebaues und der Baugestaltung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärung sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Über Beitrittsgesuche entscheidet der erweiterte Vorstand in seiner jeweils nächsten Sitzung.

§ 7 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der gefassten Beschlüsse an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und – mit Ausnahme zu Mitgliederversammlungen – Gäste einzuführen.

Stimmberechtigt auf Versammlungen sind alle Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Niemand kann in der Mitgliederversammlung mehr als ein Stimmrecht ausüben. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Mitgliedsbeiträge zu ermäßigen bzw. zu erlassen. Der erweiterte Vorstand kann beschließen, Mitglieder die trotz schriftlicher Erinnerung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand sind, aus der Mitgliederliste zu streichen.

§ 9 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode,
- b) mit dem Austritt oder der Streichung aus der Liste der Mitglieder; der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30.09. dieses Jahres erklärt werden;
- c) Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden.

§ 10 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Übrigen werden alle Geschäfte des Vereins durch den erweiterten Vorstand geführt. Dieser erweiterte Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 dem Kassenwart,
 dem Schriftführer,
 dem Pressewart,
 den Beisitzern,

die alle auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden können mehrere der oben genannten Vorstandsämter von derselben Person ausgeübt werden. Die Zahl der zu wählenden Beisitzer soll vier nicht überschreiten.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus diesem aus, so kann sich der erweiterte Vorstand durch Zuwahl eines Ersatzmitgliedes für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt. Im Rahmen der Geschäftsführung obliegt dem erweiterten Vorstand neben der Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Im Übrigen erstreckt sich die Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes auf alle Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.

§ 11 Zur Durchführung von besonderen Aufgaben kann der erweiterte Vorstand Ausschüsse bilden. Hierzu können auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, berufen werden. Die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

§ 12 Die Kassenführung des Vereins wird von zwei durch die Jahreshauptversammlung gewählten Prüfern überprüft. Die Prüfer dürfen nicht zum Vorstand gehören.

§ 13 Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstands (i. S. von § 26 BGB und i. S. des erweiterten Vorstandes) für 2 Jahre
- b) Wahl des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins
- f) Beschlüsse in Fragen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet,
- g) Ausschluss von Mitgliedern

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils innerhalb der ersten 3 Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres stattzufinden. Ferner können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand dies für erforderlich erachtet oder
- b) mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem Vorstand verlangen.

Im letzteren Fall muss der Vorstand die Versammlung binnen zwei Wochen einberufen.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfaches Rundschreiben oder elektronische Medien an sämtliche Mitglieder.

Zwischen der Einladung und dem Tage der Versammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins
- b) Kassenbericht
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes, sowie Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre
- f) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag sowie über den Haushaltsplan für das neue Rechnungsjahr.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

Im Falle des Rücktritts des Vorstandes leitet die Versammlung das älteste anwesende - oder, falls es die Versammlung beschließt, ein von der Versammlung gewähltes Mitglied.

Das Protokoll der Versammlung wird von dem Schriftführer geführt. Bei seiner Verhinderung wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben und vom Protokollführer gegenzuzeichnen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beantragte Satzungsänderungen müssen aus der Einladung ersichtlich sein.

Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung und eine Ehrensatzung geben.

- § 14 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine vorschriftsmäßig, ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.
- § 15 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach. Es darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Stadtteils Wickrath verwendet werden.
- § 16 Vorstehende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 15. März 2013 beschlossen und angenommen worden.